

Brüssel, den 26. Oktober 2018  
(OR. en)

13470/1/18  
REV 1

PUBLIC 70  
INF 195

## VERMERK

---

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –  
JUNI 2018

---

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Juni 2018 angenommenen Rechtsakte<sup>1, 2, 3</sup>

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in *Kursivschrift*).

<sup>2</sup> Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter

[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium.](#)

**INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JUNI 2018 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN**

**3622. Tagung des Rates der Europäischen Union (Justiz und Inneres) vom 4./5. Juni 2018 in Luxemburg**

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<p><i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus sowie des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen</i>                      Beschluss (EU) 2018/889 des Rates vom 4. Juni 2018 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus                      ABl. L 159 vom 22.6.2018, S. 1-2</p>	14494/1/17 REV 1
<p><i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus sowie des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen</i>                      Beschluss (EU) 2018/890 des Rates vom 4. Juni 2018 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus                      ABl. L 159 vom 22.6.2018, S. 15-16</p>	14498/1/17 REV 1
Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2017	9671/18
<p><i>Schlussfolgerungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt</i>                      Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen</p>	9717/18
Schlussfolgerungen des Rates zum integrierten europäischen Grenzmanagement	9000/18
<p><i>Empfehlung zur Schengen -Eva luierung – Außengrenzmanagement durch Frankreich</i>                      Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Frankreich festgestellten Mängel</p>	9656/18

Schlussfolgerungen des Rates "Stärkung der Zusammenarbeit und Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) für den Umgang mit Personen, die an Terrorismus oder Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer"	9691/18
<i>Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und Drittländern über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den jeweiligen Drittländern zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus</i> Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Türkei über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik der Türkei über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen türkischen Behörden	9320/18
<i>Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und Drittländern über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den jeweiligen Drittländern zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus</i> Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Libanesischen Republik über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen libanesischen Behörden	9330/18
<i>Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und Drittländern über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den jeweiligen Drittländern zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus</i> Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Staat Israel über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Staat Israel über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen israelischen Behörden	9331/18
<i>Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und Drittländern über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den jeweiligen Drittländern zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus</i> Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Tunesischen Republik über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen tunesischen Behörden	9332/18

<p><i>Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und Drittländern über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den jeweiligen Drittländern zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus</i></p> <p>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Marokko über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen marokkanischen Behörden</p>	9333/18
<p><i>Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und Drittländern über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den jeweiligen Drittländern zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus</i></p> <p>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Arabischen Republik Ägypten über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ägyptischen Behörden</p>	9334/18
<p><i>Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und Drittländern über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den jeweiligen Drittländern zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus</i></p> <p>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen algerischen Behörden</p>	9339/18
<p><i>Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und Drittländern über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den jeweiligen Drittländern zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus</i></p> <p>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen jordanischen Behörden</p>	9342/18

*Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und Drittländern über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den jeweiligen Drittländern zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus*

**Erklärung Zyperns**

Mit dieser Erklärung sollen auch im AStV unsere starken Vorbehalte gegen diesen politisch sehr heiklen Punkt zum Ausdruck gebracht werden. Da die EU im Begriff ist, zum ersten Mal auf der Grundlage der neuen Europol-Verordnung solche Verhandlungen zu eröffnen, halten wir es für angemessen und nützlich, dass auch auf politischer Ebene/auf Ratsebene eine Diskussion geführt wird, da diese Fälle Präzedenzfälle für die Zukunft darstellen werden.

Seit Beginn der Beratungen über die Kommissionsvorschläge haben wir unsere Bedenken vorgebracht, nicht weil wir die Bedeutung dieser Abkommen für die EU und unsere Bürgerinnen und Bürger nicht anerkennen, sondern weil wir keine Garantie haben, dass dieses Abkommen (wie viele andere auch) im Falle der Türkei gegenüber allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Jegliches Abkommen muss für alle Vertragsparteien vorteilhaft sein. Die Türkei weist im Hinblick auf die Nichtdurchführung von Abkommen gegenüber der Republik Zypern eine sehr negative Bilanz auf. Um nur wenige zu nennen: Zusatzprotokoll zur Zollunion EG-Türkei (2005), Rückübernahmeabkommen (2012), Fahrplan für die Visaliberalisierung (2015) usw. In allen Fällen hat die Türkei nach der Billigung einseitige Erklärungen abgegeben, wonach sie nicht beabsichtigt, ihre Verpflichtungen gegenüber der Republik Zypern zu erfüllen. Wie können wir also der Aufnahme von Verhandlungen über das betreffende internationale Abkommen zustimmen, wenn keine zufriedenstellenden Erklärungen und/oder Garantien vorgelegt werden, wie diese Situation angesichts der unnachgiebigen Haltung der Türkei bereinigt werden wird?

Im Laufe der Beratungen seit letztem Januar hat Zypern an seinem starken Vorbehalt dagegen festgehalten, dass mit der Türkei im Rahmen des gleichen Pakets wie mit den anderen sieben Drittländern Verhandlungen eingeleitet werden. Wir haben unterstützt, dass die Beratungen über die Türkei vom Rest des Pakets getrennt durchgeführt werden. Es ist klar, dass sich der Fall Türkei von den anderen Drittländern unterscheidet. Als Bewerberland muss die Türkei ihre Verpflichtungen aus dem Rahmen für die Verhandlungen über ihren Beitritt zur EU und aus dem Fahrplan zur Visaliberalisierung erfüllen. Mangels diesbezüglicher Fortschritte halten wir es für paradox zu beschließen, dass Verhandlungen über die Unterzeichnung eines Abkommens über den Austausch personenbezogener Daten mit der Türkei eröffnet werden. Der Bericht der Kommission zur Türkei von 2018 bestätigt erneut unsere starken Vorbehalte aufgrund der schwerwiegenden und anhaltenden Rückschritte in der Türkei und er zeigt auf, dass die Türkei ihre Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und die Antiterrorgesetze an den EU-Besitzstand anpassen muss.

Die Türkei lehnt weiterhin ganz generell jegliche Zusammenarbeit mit der Republik Zypern über JI-Fragen ab, obwohl dies auch eine horizontale Verpflichtung aus dem Fahrplan zur Visaliberalisierung ist. Dies geht klar aus den einseitigen Erklärungen der Türkei (Rückübernahmeabkommen, Fahrplan) hervor und zeigt sich in der Weigerung der Türkei, mit Zypern in mit JI zusammenhängenden Bereichen (Europol, Interpol, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) zusammenzuarbeiten. Außerdem hat die Türkei keine Schritte unternommen, um die einschlägigen Benchmarks des Fahrplans zur Visaliberalisierung, insbesondere diejenigen, die die Zusammenarbeit mit EU-Mitgliedstaaten betreffen, zu erfüllen. Deshalb sind wir weiterhin der Ansicht, dass unbedingt alle erforderlichen Garantien, einschließlich eines Mechanismus zur Überwachung der Durchführung dieser Abkommen, vorgesehen werden müssen, um die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Durchführung dieser Abkommen sicherzustellen.

Wir haben erklärt, dass wir gegen dieses Dossier stimmen, und beantragen, dass diese Erklärung in das Protokoll des AStV und das Protokoll des Rates aufgenommen wird.

## Erklärungen der Kommission

Die Kommission bleibt bei ihrer Auffassung, dass Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Beschlüsse darstellt, ohne dass eine materielle Rechtsgrundlage notwendig wäre; sie ist ferner der Auffassung, dass die Wahl einer materiellen Rechtsgrundlage keine Auswirkungen auf die Abstimmungsregeln im Rat hat.

In Bezug auf Artikel 3 des Beschlusses des Rates stellt die Kommission fest, dass die Einfügung der Passage "vorbehaltlich etwaiger weiterer Richtlinien des Rates an die Kommission" nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-425/13, Kommission gegen Rat (Emissionshandelssystem Australiens), Randnr. 90 steht, und daher gestrichen werden sollte.

<i>Iran – Nichtverbreitung – restriktive Maßnahmen – Überprüfung – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/833 des Rates vom 4. Juni 2018 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 140 vom 6.6.2018, S. 87-88	7619/18
<i>Iran – Nichtverbreitung – restriktive Maßnahmen – Überprüfung – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/827 des Rates vom 4. Juni 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 140 vom 6.6.2018, S. 3-4	7621/18
<i>Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines dazugehörigen Protokolls mit Madagaskar</i> Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Madagaskar über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines Protokolls zur Umsetzung dieses Abkommens	8710/18
<i>Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Cabo Verde</i> Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Cabo Verde über den Abschluss eines Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde	9007/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Terrorismusopfern	9719/18

**3623. Tagung des Rates der Europäischen Union (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 7., 8. und 11. Juni 2018 in Luxemburg**

## RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in der UNECE (Juni 2018)</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 13, 13-H, 14, 16, 22, 44, 49, 51, 54, 75, 83, 85, 89, 96, 106, 108, 109, 120, 129, 137, 139 und 140, der globalen technischen Regelungen der UN Nr. 15 und 19 sowie der Vorschläge für zwei neue UN-Regelungen und zwei neue Einträge im Vorschlagskompodium für globale technische Vorschriften zu vertretenden Standpunkt	9187/18
<i>Schlussfolgerungen zur Umsetzung des gemeinsamen Pakets von Vorschlägen EU-NATO</i> Schlussfolgerungen des Rates zum dritten Sachstandsbericht über die Umsetzung des vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen	9849/18
<i>Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO) – Verlängerung – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/856 des Rates vom 8. Juni 2018 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.) (EULEX KOSOVO) ABl. L 146 vom 11.6.2018, S. 5-7	8575/18

<b>Schriftliche Verfahren vom 14. Juni 2018</b>			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/872 des Rates vom 14. Juni 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 152 vom 15.6.2018, S. 22-28	9907/18		
Durchführungsverordnung (EU) 2018/870 des Rates vom 14. Juni 2018 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 152 vom 15.6.2018, S. 1-4	9914/18		
<b>3624. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 18. Juni 2018 in Luxemburg</b>			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
<i>Verordnung zur Änderung des Ostsee-Mehrjahresplans</i> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und das Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee	23/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>Verordnung über den Mehrjahresplan für die Nordsee</i> Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1-13	14/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK: dagegen

**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates  
zu verbotenen Arten**

Die Verordnung, die auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission zu den technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen (2016/0074(COD)) erlassen werden soll, sollte unter anderem Vorschriften über die Arten enthalten, die nicht befischt werden dürfen. Daher haben die beiden Organe entschieden, keine Liste in Bezug auf die Nordsee in die vorliegende Verordnung aufzunehmen (2016/0238(COD)).

**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates  
zu Kontrollen**

Das Europäische Parlament und der Rat werden die folgenden Kontrollbestimmungen in die bevorstehende Überarbeitung der Kontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009) aufnehmen, sofern diese auf die Nordsee zutreffen: Anmeldungen, Logbuchanforderungen, bezeichnete Häfen und andere Kontrollbestimmungen.

**Erklärung der Kommission**

Die Kommission wird die Wertebereiche für den FMSY und andere biologische Referenzgrößen beim Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) erfragen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Fangmöglichkeiten generell auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten des ICES festgelegt werden sollten. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der ICES entweder nicht in der Lage ist, die Wertebereiche für den FMSY und andere biologische Referenzgrößen bereitzustellen, oder dass es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass das Gutachten des ICES nicht den Anforderungen an die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten genügt, werden die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgelegt, die von einer in der Union oder international anerkannten unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung ausgestellt oder überprüft wurden.

**Erklärung Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Lettlands und Spaniens**

Belgien, Dänemark, Frankreich, Lettland und Spanien sind der Ansicht, dass der vorgeschlagene Mechanismus zur Aktualisierung der Spannen von FMSY ein neues Instrument ist, das eine echte Verbesserung bei der Verwaltung des Mehrjahresplans und dessen Flexibilität darstellen könnte. Dieses neue Instrument gibt jedoch auch Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Achtung der institutionellen Vorrechte der einzelnen Organe. Diesbezüglich ersuchen Belgien, Dänemark, Frankreich, Lettland und Spanien um eine jährliche Zwischenbewertung im Rat im ersten Quartal jedes Jahres, bei der bewertet wird, ob dieses Instrument diese Ziele erreicht und ob Zwischenlösungen gesucht werden sollten.

## Erklärung Dänemarks

Dänemark begrüßt den endgültigen Kompromissvorschlag für einen Mehrjahresplan für Grundfischbestände in der Nordsee, an dem Dänemark ein großes Interesse hat.

Wir stellen mit Genugtuung fest, dass während der Verhandlungen wesentliche Verbesserungen an dem Vorschlag vorgenommen wurden: Aufgrund dieser Verbesserungen konnte ein endgültiger Kompromissvorschlag vorgelegt werden, der sich auf die relevanten Arten konzentriert. Es wurde eine Lösung dafür gefunden, dass die jüngsten wissenschaftlichen Gutachten in Bezug auf die Spannen von FMSY und Referenzpunkte berücksichtigt werden; ferner wird in dem Kompromiss darauf verzichtet, zusätzliche Kontrollmaßnahmen vorzusehen, und es wurde eine Bezugnahme auf die Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse aufgenommen.

Im gesamten Verlauf der Verhandlungen über diesen Vorschlag hat Dänemark darauf hingewiesen, dass eine konkrete Bezugnahme auf sozio-ökonomische Bedenken erforderlich ist. Auch wenn wir eine solche Bezugnahme in den Artikeln vorgezogen hätten, so begrüßen wir doch die Bezugnahme in den Erwägungsgründen.

Für Dänemark besteht jedoch weiterhin ein Problem von allergrößter Bedeutung:

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die erforderliche Flexibilität bei der Festlegung von TACs in der Verordnung erlaubt wird, indem insbesondere ermöglicht wird, eine Zunahme eines Bestands und die Befischung dieses Bestands bei Beständen mit unzureichender Datenlage zu berücksichtigen. Damit würde die dauerhafte Flexibilität erlaubt, die das Europäische Parlament und der Rat in dem derzeitigen langfristigen Plan für die Kabeljaubestände in – unter anderem – Nordsee, Skagerrak und Kattegat in der Verordnung (EU) Nr. 1342/2008 vereinbart haben, die auf die besonderen Umstände im Falle von Kabeljau im Kattegat angewendet wird. Dänemark hat eine Bestimmung im Einklang mit dem derzeitigen langfristigen Plan für die Kabeljaubestände vorgeschlagen, die in den neuen Mehrjahresplan für die Nordsee aufgenommen werden sollte.

Da der Kompromissvorschlag keine spezielle Bezugnahme im Einklang mit der Flexibilität im Kabeljauplan enthält, kann Dänemark den endgültigen Kompromiss, den der Rat annehmen soll, nicht unterstützen.

<i>Verordnung über die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)</i> Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 30-75	17/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
--	-------	------------------------	----------------------------------

<i>Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2018</i> Beschluss des Rates vom 18. Juni 2018 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 ABl. C 216 vom 20.6.2018, S. 1-1	9324/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>Verordnung über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (Kodifizierung)</i> Verordnung (EU) 2018/974 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 14-29	16/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<b>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</b>			
<b>RECHTSAKT</b>		<b>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</b>	
<i>Schlussfolgerungen zu den mittelfristigen Prioritäten der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)</i> Schlussfolgerungen zu den mittelfristigen Prioritäten der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)		10227/18	
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Internationalen Olivenrat (IOR)</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Änderungen der Methoden und Dokumente des IOR		9414/18	
<i>Schlussfolgerungen zum Thema "Erneuerbare Energie für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums" (Sonderbericht Nr. 5/2018 des Europäischen Rechnungshofs)</i> Sonderbericht Nr. 05/2018 des Europäischen Rechnungshofs "Erneuerbare Energien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums: beträchtliche, aber größtenteils ungenutzte Synergiepotenziale"		9619/18	
<i>Beschluss des Rates – Artikel 241 AEUV – Übereinkommen von Aarhus</i> Beschluss (EU) 2018/881 des Rates vom 18. Juni 2018 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung der Möglichkeiten der Union, den Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus in der Sache ACCC/C/2008/32 Rechnung zu tragen und gegebenenfalls, in Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung, einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 zu unterbreiten ABl. L 155 vom 19.6.2018, S. 6-7		9422/18	

## **Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Luxemburgs, Italiens, und Spaniens mit Unterstützung von Lettland**

Auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus (MoP-6) in Budva (Montenegro) vom 11. bis 14. September 2017 befanden sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in einer festgefahrenen Situation mit Blick auf den Entwurf des Beschlusses VI/8f im Zusammenhang mit der Mitteilung ACCC/C/2008/32 betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich nach dem Übereinkommen von Aarhus hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten ergeben, durch die Europäische Union.

Wir begrüßen die Initiative des Vorsitzes, der einen auf Artikel 241 AEUV gestützten Entwurf eines Beschlusses des Rates vorgelegt hat, um den Stillstand von Budva zu überwinden.

In dem ursprünglichen Entwurf wurde die Europäische Kommission ersucht, einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 zu unterbreiten, um diese vollständig in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus zu bringen.

Wir bedauern allerdings, dass der Beschlussentwurf in seiner Endfassung – insbesondere in zwei Punkten – nicht ambitioniert genug ist:

- Die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 erscheint nicht mehr klar als Ziel des Beschlusses, sondern als eine von mehreren möglichen Optionen;
- das Datum, bis zu dem die Europäische Kommission ersucht wird, ihren Vorschlag vorzulegen (30. September 2020), scheint uns angesichts des für das Jahr 2021 anberaumten Termins für die nächste Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus zu weit entfernt.

Das Übereinkommen von Aarhus stellt ein symbolträchtiges Instrument in Sachen Umweltdemokratie dar. Wir wünschen uns, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten als historische Unterstützer dieses Übereinkommens diesbezüglich auch weiterhin ein hohes Maß an Ehrgeiz unter Beweis stellen werden.

*Schlussfolgerungen zur EU-Unterstützung für produktive Investitionen in Unternehmen (Sonderbericht des Rechnungshofs Nr. 8/2018)*

Sonderbericht Nr. 8/2018 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Unterstützung für produktive Investitionen in Unternehmen – größeres Augenmerk auf Dauerhaftigkeit erforderlich"

10332/18

*Ukraine – restriktive Maßnahmen (Krim und Sewastopol) – Verlängerung der Maßnahmen – Beschluss*  
Beschluss (GASP) 2018/880 des Rates vom 18. Juni 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/386/GASP über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion  
ABl. L 155 vom 19.6.2018, S. 5-5

8971/18

<p><i>Beschluss des Rates im Rahmen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend eine Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 des EWR-Abkommens (Datenschutz-Grundverordnung)</i></p> <p>Beschluss (EU) 2018/893 des Rates vom 18. Juni 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 mit der Liste gemäß Artikel 101 des EWR-Abkommens zu vertreten ist (Text von Bedeutung für den EWR)</p> <p>ABl. L 159 vom 22.6.2018, S. 31-36</p>		8562/18	
<p><i>Vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Beschluss</i></p> <p>Beschluss (GASP) 2018/882 des Rates vom 18. Juni 2018 über die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/400/GASP</p> <p>ABl. L 155 vom 19.6.2018, S. 8-9</p>		9496/18	
<p><b>3625. Tagung des Rates der Europäischen Union (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 21./22. Juni 2018 in Luxemburg</b></p>			
<p>GESETZGEBUNGSAKTE</p>			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
<p><i>Überarbeitung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern</i></p> <p>Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Text von Bedeutung für den EWR)</p> <p>ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16-24</p>	18/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HU, PL: dagegen HR, LV, LT, UK: Enthaltung

## **Erklärung der Kommission**

In Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 96/71/EG in der durch die heute angenommene Richtlinie geänderten Fassung ist festgelegt, dass die Entsendungszulagen als Bestandteil der Entlohnung gelten, soweit sie nicht als Erstattung für infolge der Entsendung tatsächlich entstandene Kosten wie z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gezahlt werden. Auch ist vorgesehen, dass der Arbeitgeber unbeschadet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h dem entsandten Arbeitnehmer solche Kosten gemäß den für das Arbeitsverhältnis geltenden nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten erstattet.

Die Kommission geht davon aus, dass es sich bei den "für das Arbeitsverhältnis geltenden nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten" grundsätzlich um die nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Heimatmitgliedstaats handelt, es sei denn, nach den Regeln der EU im Bereich des internationalen Privatrechts gilt etwas anderes. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-396/13 (Randnr. 59) betrifft die Erstattung auch den Fall, dass der Arbeitgeber diese Kosten der Arbeitnehmer übernimmt, ohne dass diese sie vorstrecken und ihre Erstattung beantragen müssen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass in der heute angenommenen Richtlinie aufgrund der Tatsache, dass der internationale Straßenverkehrssektor durch besonders hohe Mobilität gekennzeichnet ist, vorgesehen ist, dass die überarbeiteten Vorschriften zur Entsendung für diesen Sektor ab dem Zeitpunkt der Anwendung eines Gesetzgebungsakts zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EG für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor gelten werden.

Die Kommission fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, diesen Akt zügig anzunehmen, damit die Vorschriften an die besonderen Bedürfnisse der entsandten Arbeitnehmer in diesem Sektor angepasst werden und gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des innereuropäischen Straßenverkehrsmarkts gewährleistet ist.

Bis zur Anwendung des sektorspezifischen Gesetzgebungsakts bleiben die Richtlinie 96/71/EG und die Richtlinie 2014/67/EU im Straßenverkehr in Kraft. Diese Gesetzgebungsakte gelten nicht für Beförderungen im Straßenverkehr, bei denen es sich nicht um Entsendungen handelt.

Die Kommission wird die ordnungsgemäße Durchsetzung der bestehenden Vorschriften, insbesondere im Straßenverkehrssektor, genau überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen.

### **Erklärung Kroatiens, Litauens und Lettlands**

Kroatien, Lettland und Litauen unterstützen das Ziel, die Lage entsandter Arbeitnehmer zu verbessern. Wir sind allerdings der Ansicht, dass trotz einiger Verbesserungen, die jetzt in den *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen* aufgenommen wurden, in dem Text noch kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz der Arbeitnehmer und dem freien Dienstleistungsverkehr erreicht wurde.

Zusätzlich zu den Bedenken, die in der Erklärung für das *Protokoll über die 3569. Tagung des Rates der Europäischen Union (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 23. Oktober 2017 in Luxemburg* zum Ausdruck gebracht wurden und sich auf den Begriff der Entlohnung, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie mögliche nachteilige Folgen dieses Vorschlags beziehen, sind wir der Überzeugung, dass der mit dem Europäischen Parlament ausgehandelte Kompromisstext einige Bestimmungen enthält, die über den Geltungsbereich der Richtlinie hinausgehen und Rechtsunsicherheit schaffen und folglich zu einer Einschränkung der Freiheit zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union führen könnten.

Überdies sind wir der Ansicht, dass der Umsetzungszeitraum von zwei Jahren ohne einen angemessenen Übergangszeitraum den praktischen Begleiterscheinungen einer Anpassung an ein grundlegend neues Regelwerk insbesondere für KMU nicht ausreichend Rechnung trägt.

### **Erklärung der Tschechischen Republik, der Slowakei und Portugals**

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) hat in seiner im Oktober 2017 festgelegten allgemeinen Ausrichtung anerkannt, dass die Unternehmen (besonders die KMU) ausreichend Zeit für die Anpassung an die neuen Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern (insbesondere an den neu eingeführten Begriff der "Entlohnung") benötigen, und sich auf eine Vierjahresfrist bis zur Anwendung der überarbeiteten Richtlinie geeinigt. Dies wurde auch von der Europäischen Kommission akzeptiert.

In Kenntnis der Zugeständnisse, die die Mitgesetzgeber im Laufe der Verhandlungen gemacht haben, wurde durch den endgültigen in den Trilogon erzielten Kompromiss die Frist bis zur Anwendung bedauerlicherweise erheblich, und zwar auf nur noch zwei Jahre verkürzt, wodurch diese Frist deckungsgleich mit dem Umsetzungszeitraum der Richtlinie ist.

In diesem Zusammenhang fordern die Tschechische Republik, die Slowakei und Portugal die Mitgliedstaaten und die Europäischen Kommission auf, diese Umstände (aber auch die Komplexität der Aspekte, die durch diese Überarbeitung der Richtlinie eingeführt werden sollen) gebührend zu berücksichtigen, wenn sie beurteilen, ob die neuen Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern beachtet und erfüllt werden und welche Sanktionen insbesondere während der Anfangszeit nach Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie im Jahr 2020 verhältnismäßig sind.

## Erklärung Ungarns und Polens

Wir sind dem Schutz der Arbeitnehmer, der Bekämpfung von Betrug und Missbrauch sowie der Wahrung der Integrität des Binnenmarktes verpflichtet. Wir sind der Auffassung, dass durch die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden: Richtlinie 96/71/EG) ein sorgsam austariertes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Arbeitnehmer und der Freiheit, Dienstleistungen zu erbringen, geschaffen wurde. Wir bedauern, dass die Änderung dieser Richtlinie vorgeschlagen wurde, bevor die Auswirkungen der Umsetzung der entsprechenden Durchsetzungsrichtlinie (2014/67/EU<sup>(1)</sup>) erkennbar waren.

Wir sind der Ansicht, dass durch die Änderung der Richtlinie 96/71/EG die Freiheit, Dienstleistungen zu erbringen, auf ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Weise eingeschränkt wird. Statt eines Instruments zum Schutz der Arbeitnehmer wird die Richtlinie wohl ein Werkzeug für protektionistische Maßnahmen sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Richtlinie zu einer Sinnentleerung des Rechtsinstituts des Entsendens führen und sich äußerst nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Union insgesamt auswirken.

Ferner sind wir besorgt über die Rechtsunsicherheit mehrerer Vorschriften. Insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wird sich die Rechtsunsicherheit und der zusätzliche Verwaltungsaufwand nachteilig auswirken. Die zweijährige Übergangszeit lässt insbesondere den KMU nicht ausreichend Zeit, sich an die neuen Vorschriften anzupassen.

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass die Änderung der Richtlinie 96/71/EG und der getrennte Vorschlag zur Festlegung besonderer Entsendegesetze im Straßenverkehrssektor (*lex specialis*) zusammen als Paket hätten behandelt werden müssen. Die Verhandlungen über die *lex specialis* dauern noch an; die Änderung der Richtlinie 96/71/EG kann daher definitionsgemäß nicht als ausgewogener Text betrachtet werden. Auch wenn nur der Gerichtshof der Europäischen Union berechtigt ist, EU-Recht auszulegen, sind wir dennoch der Ansicht, dass die Anwendung der aktuellen Entsendegesetze auf den Straßenverkehrssektor fragwürdig ist. Wir gehen davon aus, dass diese rechtliche Auslegung auch durch die Änderung der Richtlinie 96/71/EG unberührt bleibt.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems.

*Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen*  
Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen  
ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25-34

19/18

Qualifizierte  
Mehrheit

Zustimmung aller  
Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<p><i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Usbekistan anlässlich des Beitritts Kroatiens</i></p> <p>Beschluss (EU) 2018/1194 des Rates vom 21. Juni 2018 über den Abschluss – im Namen der Union und der Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union</p> <p>ABl. L 214 vom 23.8.2018, S. 1-2</p>	9021/17
Schlussfolgerungen des Rates "Die Zukunft der Arbeit: ein Lebenszyklusansatz"	10134/18
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 6/2018 des Europäischen Rechnungshofs "Freizügigkeit der Arbeitnehmer – die Grundfreiheit ist gewährleistet, eine bessere Zielausrichtung der EU-Mittel würde jedoch die Mobilität von Arbeitnehmern fördern"	10301/18
Schlussfolgerungen des Rates "Integrierte Maßnahmen für die frühkindliche Entwicklung als Instrument zur Verringerung von Armut und zur Förderung der sozialen Inklusion"	10306/18
Schlussfolgerungen des Rates "Eine gesunde Ernährung für Kinder: Zum Wohle der Zukunft Europas"	10355/18

**3626. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Juni 2018 in Luxemburg**

## GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
<i>Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf einen MwSt-Mindestnormalsatz</i> Richtlinie (EU) 2018/912 des Rates vom 22. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Verpflichtung, einen Mindestnormalsatz einzuhalten ABl. L 162 vom 27.6.2018, S. 1-2	7166/18	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018</i> Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2018: Ausweitung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei	9712/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IT, PL: dagegen CZ, RO: Enthaltung
<b>Erklärung Italiens</b> <p>Italien erhält seinen Vorbehalt über den Beschluss zur Billigung des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018 ("EBH 3/2018") aufrecht, insofern als eine abschließende Einigung zwischen den Mitgliedstaaten im AStV zu den Gesamtfinanzierungsmodalitäten für die zweite Tranche der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei ("Fazilität"), die Einstimmigkeit verlangt, noch aussteht.</p> <p>Der Beschluss zur Billigung von EBH 3/2018 zielt darauf ab, eine De-facto-Grundlage der Budgetierung für den Verteilungsschlüssel zwischen dem EU-Budget und den Beiträgen der Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit der Finanzierung der zweiten Tranche der Fazilität zu schaffen.</p> <p>Italien äußert seine Besorgnis über einen Beschluss, der aufgrund einer rein verfahrenstechnischen Änderung des Jahreshaushaltsplans den der Fazilität zu Grunde liegenden allgemeinen Rahmen umgehen könnte.</p>			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<p><i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des geänderten Übereinkommens Nr. 108 über den Datenschutz</i></p> <p>Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterzeichnen</p>	10130/18
<p><i>MwSt-Ausnahmeregelung – Ermächtigung Deutschlands und Polens, vom Territorialitätsprinzip abzuweichen</i></p> <p>Durchführungsbeschluss (EU) 2018/918 des Rates vom 22. Juni 2018 zur Ermächtigung Deutschlands und Polens, eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen</p> <p>ABl. L 163 vom 28.6.2018, S. 17-18</p>	9037/18
<p><i>Übereinkunft EU-Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der MwSt – Beschluss über den Abschluss</i></p> <p>Beschluss (EU) 2018/1089 des Rates vom 22. Juni 2018 über den Abschluss – im Namen der Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer</p> <p>ABl. L 195 vom 1.8.2018, S. 1-2</p>	14381/17
<p><i>Übereinkunft EU-Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der MwSt – Beschluss über den Abschluss</i></p> <p>Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer</p> <p>ABl. L 195 vom 1.8.2018, S. 3-22</p>	14390/17

## Erklärung des Rates

Der Rat erkennt an, dass die Europäische Union und das Königreich Norwegen Nachbarn sind, eine dynamische Handelspartnerschaft pflegen und überdies Parteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, das darauf abzielt, eine beständige und ausgewogene Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern. Aufgrund dieser engen Beziehungen ist die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer als Besonderheit zu betrachten; der Rat erklärt daher, dass diese Übereinkunft kein Präzedenzfall für künftige Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und Drittländern in diesem Bereich darstellt. Insbesondere sollten etwaige künftige Übereinkünfte betreffend den Austausch gezielter Informationen über das Eurofisc-Netzwerk, das in Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates eingerichtet wurde, auf das für die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs zwischen der Europäischen Union und dem jeweiligen Drittland unbedingt Notwendige und Mögliche beschränkt werden.

*Beschluss des Rates über die externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas*

9602/18

Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas

*Zeit nach dem Cotonou-Abkommen*

8094/18

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Raum andererseits

*Beschlüsse/Empfehlungen des Rates zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes*

9759/18

Beschluss (EU) 2018/923 des Rates vom 22. Juni 2018 zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 5. Dezember 2017 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat  
ABl. L 164 vom 29.6.2018, S. 42-43

<i>Beschlüsse/Empfehlungen des Rates zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes</i> Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 im Hinblick auf die Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Ungarn ABl. C 223 vom 27.6.2018, S. 1-2		9760/18	
<i>Beschlüsse/Empfehlungen des Rates zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes</i> Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 im Hinblick auf die Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Rumänien ABl. C 223 vom 27.6.2018, S. 3-4		9761/18	
<b>3627. Tagung des Rates der Europäischen Union (Umwelt) vom 25. Juni 2018 in Luxemburg</b>			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Verordnung über die Überwachung und Mitteilung der CO<sub>2</sub>-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge</i> Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Überwachung und Meldung der CO <sub>2</sub> -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 1-15	20/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

## **Erklärungen der Kommission**

### Vorschlag zu CO<sub>2</sub>-Normen für schwere Nutzfahrzeuge

Wie am 8. November 2017 in der Mitteilung "Verwirklichung emissionsarmer Mobilität: Eine Europäische Union, die den Planeten schützt, seine Bürger stärkt und seine Industrie und Arbeitnehmer verteidigt" (COM(2017) 675 final) angekündigt, beabsichtigt die Kommission, das dritte Mobilitätspaket, einschließlich eines Vorschlags zu CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für Lkw, in der ersten Hälfte des Monats Mai 2018 vorzulegen.

### Zeitplan für die Entwicklung von VECTO/für die Zertifizierungsverordnung

Die Kommission verfolgt die technische Entwicklung des Instruments zur Berechnung des Energieverbrauchs von Fahrzeugen (Vehicle Energy Consumption Calculation Tool, VECTO) mit dem Ziel, ab 2020 neue bekannte Technologien und weitere Fahrzeugtypen – d. h. ab 2020 die übrigen Lkw und Busse sowie ab 2021 Anhänger – in VECTO aufzunehmen.

Weitere Informationen über die Entwicklung von VECTO sowie über die Änderung der Verordnung (EU) 2017/2400 werden auf den einschlägigen Websites der Kommission veröffentlicht, um sicherzustellen, dass Interessenträger und Wirtschaftsakteure regelmäßig informiert werden.

### Entwicklung eines Tests für die Überprüfung im realen Fahrbetrieb im Rahmen der Zertifizierungsverordnung

Die Kommission weist auf den Stellenwert aussagekräftiger und repräsentativer Daten zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen und zum Kraftstoffverbrauch schwerer Nutzfahrzeuge hin.

Daher soll die Verordnung (EU) 2017/2400 durch ein Verfahren zur Überprüfung und Gewährleistung der Konformität des Betriebs von VECTO sowie der mit den CO<sub>2</sub>-Emissionen und dem Kraftstoffverbrauch zusammenhängenden Eigenschaften der betreffenden Bauteile, selbständigen technischen Einheiten und Systeme ergänzt werden. Im Technischen Ausschuss "Kraftfahrzeuge" soll über dieses Überprüfungsverfahren, das auch Tests zur Überprüfung schwerer Nutzfahrzeuge aus der laufenden Produktion im realen Fahrbetrieb umfassen soll, noch vor Ende 2018 abgestimmt werden.

Außerdem soll das Überprüfungsverfahren als Grundlage für einen künftigen Test zur Überprüfung der Betriebsleistung von Fahrzeugen durch Hersteller und Typgenehmigungsbehörden oder unabhängige Dritte dienen.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<p><i>Verordnung zur Aussetzung der autonomen Zollsätze für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren</i>  Verordnung (EU) 2018/914 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren  ABl. L 162 vom 27.6.2018, S. 8-27</p>	9641/18
<p><i>Verordnung über Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren</i>  Verordnung (EU) 2018/913 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren  ABl. L 162 vom 27.6.2018, S. 3-7</p>	9604/18
<p><i>Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten</i>  Verordnung (EU) 2018/915 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten  ABl. L 163 vom 28.6.2018, S. 1-5</p>	9618/18
<p><i>Beschluss des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt zum Übereinkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik</i>  Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Beitritt zum Übereinkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik</p>	9731/18
<p><b>Erklärung der Kommission</b>  Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.</p>	

<p><i>Beschluss des Rates über die vollständige Umsetzung des SIS in Bulgarien und Rumänien</i>          Beschluss (EU) 2018/934 des Rates vom 25. Juni 2018 über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien          ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 37-39</p>	15820/17
<p><i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens EU-Schweizerische Eidgenossenschaft für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa (ISF 2014-2020)</i>          Beschluss (EU) 2018/929 des Rates vom 25. Juni 2018 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum von 2014 bis 2020          ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 1-2</p>	6222/18
<p><i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens EU-Island für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa (ISF 2014-2020)</i>          Beschluss (EU) 2018/948 des Rates vom 25. Juni 2018 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020          ABl. L 167 vom 4.7.2018, S. 1-2</p>	9228/17
<p>Schlussfolgerungen des Rates "Den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft verwirklichen"</p>	10447/18

3629. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 25. Juni 2018 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates "Zusammenarbeit der EU mit Städten und lokalen Gebietskörperschaften in Drittländern"	10319/18
Schlussfolgerungen des Rates zur Sahelzone / Mali	10026/18
<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Israel anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur EU</i> Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	9546/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Jemen	10369/18
<i>Myanmar/Birma – restriktive Maßnahmen – neue Benennungen – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/900 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/184/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma ABl. L 160I vom 25.6.2018, S. 9–11	9551/18
<i>Myanmar/Birma – restriktive Maßnahmen – neue Benennungen – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/898 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma ABl. L 160I vom 25.6.2018, S. 1-4	9554/18
<i>EU-Sonderbeauftragter für Zentralasien – Verlängerung des Mandats – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/904 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 12-15	8837/18

<p><i>EU-Sonderbeauftragter für den Südkaukasus und die Krise in Georgien – Verlängerung des Mandats – Beschluss</i>          Beschluss (GASP) 2018/907 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien          ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 27-31</p>	8849/18
<p><i>EU-Sonderbeauftragter in Bosnien und Herzegowina – Verlängerung des Mandats – Beschluss</i>          Beschluss (GASP) 2018/908 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina          ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 32-36</p>	8873/18
<p><i>EU-Sonderbeauftragter für das Horn von Afrika – Verlängerung des Mandats – Beschluss</i>          Beschluss (GASP) 2018/905 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika          ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 16-21</p>	8840/18
<p><i>EU-Sonderbeauftragter für die Sahelzone – Verlängerung des Mandats – Beschluss</i>          Beschluss (GASP) 2018/906 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone          ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 22-26</p>	8845/18
<p><i>Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) – Vorschriften für die Steuerung – Beschluss des Rates</i>          Beschluss (GASP) 2018/909 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten          ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 37-41</p>	9660/18
<p><i>Venezuela: Restriktive Maßnahmen – Neuaufnahmen in die Liste – Beschluss und Durchführungsverordnung</i>          Beschluss (GASP) 2018/901 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela          ABl. L 160I vom 25.6.2018, S. 12-15</p>	9741/18

<i>Venezuela: Restriktive Maßnahmen – Neuaufnahmen in die Liste – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/899 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela ABl. L 160I vom 25.6.2018, S. 5-8		9743/18	
<i>Sicherheit und Verteidigung</i> Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU		10246/18	
<i>Horn von Afrika/Rotes Meer</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Horn von Afrika/Roten Meer		10027/18	
<b>3628. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 26. Juni 2018 in Luxemburg</b>			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
<i>Beschluss über Makro-Finanzhilfe für die Ukraine</i> Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11-17	27/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HU: dagegen

## **Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission heben hervor, dass die Gewährung einer Makrofinanzhilfe der Union an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Empfängerstaat über wirksame demokratische Mechanismen einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und des Rechtsstaatsprinzips verfügt und die Achtung der Menschenrechte garantiert.

Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst überprüfen die Erfüllung dieser Voraussetzung während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe der Union.

Vor dem Hintergrund, dass Auflagen im Zusammenhang mit Antikorruptionsmaßnahmen nicht erfüllt wurden und infolgedessen die dritte Rate des vorigen Makrofinanzhilfeprogramms gemäß dem Beschluss (EU) 2015/601 storniert wurde, heben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission hervor, dass eine weitere Makrofinanzhilfe an Fortschritte beim Vorgehen gegen die Korruption in der Ukraine geknüpft sein wird. Dafür müssen in der Grundsatzvereinbarung zwischen der EU und der Ukraine wirtschaftspolitische und finanzielle Auflagen festgelegt werden, die unter anderem die Pflicht umfassen, die Regierungsführung, die Verwaltungskapazitäten und die institutionellen Strukturen insbesondere im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung in der Ukraine zu stärken; im Einzelnen bedarf es eines Systems für die Überprüfung der Vermögenserklärungen, einer Überprüfung der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen und eines funktionsfähigen Gerichts zur Verfolgung von Korruptionsdelikten gemäß den Empfehlungen der Venedig-Kommission. Auch die Auflagen hinsichtlich Maßnahmen gegen Geldwäsche und Steuervermeidung müssen festgelegt werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, setzt die Kommission nach Artikel 4 Absatz 4 die Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union vorübergehend aus oder stellt sie ganz ein.

Die Kommission muss nicht nur das Europäische Parlament und den Rat über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe unterrichten und ihnen die einschlägigen Unterlagen zur Verfügung stellen, sondern auch bei jeder Auszahlung öffentlich darüber berichten, ob alle wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen, an die die jeweilige Auszahlung geknüpft war, erfüllt wurden, insbesondere diejenigen, die sich auf die Korruptionsbekämpfung beziehen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen darauf hin, dass mit dieser Makrofinanzhilfe für die Ukraine gemeinsame Werte gefördert werden sollen, darunter eine nachhaltige und sozialverträgliche Entwicklung, die zur Entstehung neuer Arbeitsplätze und zur Reduzierung der Armut beiträgt, und die Selbstverpflichtung zum Aufbau einer starken Zivilgesellschaft. Die Kommission muss dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission, mit dem die Grundsatzvereinbarung gebilligt wird, eine Analyse der erwarteten sozialen Wirkung der Makrofinanzhilfe hinzufügen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wird diese Analyse dem Ausschuss der Mitgliedstaaten übermittelt und dem Parlament und dem Rat über das Register der Ausschussverfahren zur Verfügung gestellt.

<i>Verordnung über Insolvenzverfahren – Änderung der Anhänge – BE/BG/HR/LV/PT</i> Verordnung (EU) 2018/946 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 1-10	25/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer SI: dagegen
---	-------	------------------------	--

### **Erklärung Sloweniens**

Die Republik Slowenien lehnt die Aufnahme des Gesetzes über die Sonderverwaltung von für die Republik Kroatien systemrelevanten Unternehmen (im Folgenden "Sonderverwaltungsgesetz") in die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren ab.

Am 14. März 2018 hat der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien erklärt, dass dieses Gesetz die öffentliche Ordnung verletzt.

Im Zusammenhang mit der Notifizierung des Sonderverwaltungsgesetzes stellt sich die Frage, ob ein Gesetz in die Verordnung einbezogen werden kann, das gegen die Grundprinzipien des Zivilrechts, des Insolvenzrechts und des EU-Rechts generell verstößt. Das Sonderverwaltungsgesetz ist Ausdruck von staatlichem Interventionismus bzw. wirtschaftlichem Protektionismus, da es auf die Rettung eines Unternehmens abzielt, das für die kroatische Wirtschaft aufgrund seiner Größe von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Es ist daher sowohl unter dem Aspekt der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit Blick auf die Vorschriften des Binnenmarkts anfechtbar. Das Sonderverwaltungsgesetz verletzt das Grundprinzip der Gleichbehandlung von Gläubigern und strebt die Konzentration und nicht die Koordinierung der Verfahren im Falle einer Insolvenz an. Hinzuweisen ist des Weiteren auf die dominierende Rolle des Staates bei der Bestellung eines außerordentlichen Verwalters sowie auf die Tatsache, dass die Gläubiger keine Möglichkeit haben, wirksame rechtliche Mittel gegen einen Beschluss zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu nutzen.

Die Republik Slowenien hat alle diese Argumente in Dokument WK 4276/2018 dargelegt.

Im Übrigen fordert die Republik Slowenien die Kommission auf, künftige Notifizierungsvorschläge sorgfältiger zu prüfen, insbesondere deren mögliche negative Auswirkungen auf die Funktionsweise des Binnenmarkts.

<p><i>EASA-Grundverordnung</i>  Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)  ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1-122</p>	2/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer CY, MT: dagegen CZ, PL, SK: Enthaltung
<p><b>Erklärung der Kommission in Bezug auf Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste (ATM/ANS)</b></p> <p>Die Kommission ist der Auffassung, dass Dienste, die in der Aussendung von Signalen durch Satelliten von Kernkonstellationen globaler Satellitennavigationssysteme (GNSS) wie des im Rahmen des Galileo-Programms geschaffenen Systems und anderer vergleichbarer Systeme bestehen, nicht als Flugverkehrsmanagement (ATM) und Flugsicherungsdienste (ANS) im Sinne des Artikels 3 in Verbindung mit dem entsprechenden Erwägungsgrund der neuen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates anzusehen sind. Diese Auffassung stützt sich insbesondere darauf, dass diese Signale nicht in erster Linie oder ausschließlich zu Zwecken der Flugsicherung gesendet werden, sondern zu diesem Zweck ausschließlich von Diensten genutzt werden, die diese Signale erweitern und ausdrücklich unter die Begriffsbestimmung von ATM/ANS fallen.</p>			
<p><b>Erklärung Zyperns und Maltas</b></p> <p>Die genannten Mitgliedstaaten sind sehr besorgt in Bezug auf die Auswirkungen der Verordnung und können die Annahme der Verordnung über gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit nicht unterstützen.</p> <p>Trotz der Verbesserungen, die während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorgenommen wurden, sind wir der Auffassung, dass der Text noch nicht ausgereift genug war, um angenommen zu werden. Besorgt sind wir insbesondere über das Ungleichgewicht bei den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die unverhältnismäßige und unflexible Schwelle, die für Drohnen festgesetzt wurde, das beträchtliche Störpotenzial in Bezug auf die Befugnisse und Zuständigkeiten der einzelstaatlichen Behörden gemäß dem Abkommen von Chicago und schließlich die durch Wettbewerb seitens der Agentur drohende Marktverzerrung.</p>			

## Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik hatte zwei Hauptbedenken in Bezug auf den Text, auf den sich der Rat und das Europäische Parlament im Dezember 2017 geeinigt haben. Erstens waren wir nicht mit dem Ausmaß einverstanden, in dem auf delegierte Rechtsakte zurückgegriffen werden soll – insbesondere mit der Anwendung delegierter Rechtsakte bei Bestimmungen über Drohnen –, weil wir dafür waren, dass die Mitgliedstaaten die Kontrolle über den Inhalt der Verordnung behalten. Zweitens waren wir nicht zufrieden damit, dass die Registrierung von Drohnen von ihrer kinetischen Energie abhängen sollte, weil diese schwer zu messen wäre. Obgleich einige unserer Bedenken mittlerweile ausgeräumt worden sind – insbesondere bei den Beratungen der Expertengruppe für Drohnen –, ist die Tschechische Republik nach wie vor der Auffassung, dass über den gesamten Text hinweg übermäßig auf delegierte Rechtsakte zurückgegriffen wird. In dieser Hinsicht fordern wir die Kommission auf, bei der Ausarbeitung des Sekundärrechts auch weiterhin verstärkt nationale Experten hinzuzuziehen.

### RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Schlussfolgerungen zur Überprüfung des EUMSS-Aktionsplans</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Überarbeitung des Aktionsplans für die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit (EUMSS)	10494/18
<i>Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments</i> Beschluss (EU) 2018/937 des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ABl. L 165I vom 2.7.2018, S. 1–3	7/18

## Erklärung Ungarns

Ungarn ist nach wie vor besorgt über den klaren Widerspruch zwischen dem Wortlaut des Berichts des Europäischen Parlaments und dem Wortlaut des Vertrags über die Europäische Union. Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union besagt eindeutig, dass sich das Europäische Parlament aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammensetzt, während im Vorschlag des Europäischen Parlaments die Anzahl der Sitze anhand der jeweiligen Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten berechnet wird.

Ungarn betont, dass die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger und die Bevölkerungszahl von Mitgliedstaaten stark voneinander abweichen können. Diese aus der bevölkerungsbasierten Berechnung resultierende Diskrepanz benachteiligt eindeutig die Mitgliedstaaten, die ab 2004 beigetreten sind, vor allem aufgrund der internen Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union. Ferner können in den Mitgliedstaaten, die vor 2004 beigetreten sind, nach der Verordnung Nr. 1260/2013 vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken auch eingewanderte Nichtstaatsangehörige zur Bevölkerung gezählt werden und somit eine Grundlage für die Zuweisung von Sitzen bilden, während nach den Verträgen die Mitglieder des Europäischen Parlaments die Bürgerinnen und Bürger der Union vertreten (Artikel 10 Absatz 2 EUV). Darüber hinaus dürfen nur Gebietsansässige in Mitgliedstaaten an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen, was bedeutet, dass Mitgliedstaaten Mandate für in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Nichtstaatsangehörige, die möglicherweise gar kein Wahlrecht besitzen, erhalten können.

Daher bestünde aus der Sicht Ungarns die einzig rechtlich einwandfreie Option darin, die Berechnung auf die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ansässigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu stützen, was mit dem Vertrag im Einklang stünde. Konkret bedeutet dies, dass die Sitze im Europäischen Parlament anhand der Anzahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Mitgliedstaaten zugewiesen werden.

*Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2017/009 FR/Air France)*

9302/18

Beschluss (EU) 2018/1093 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Frankreichs – EGF/2017/009 FR/Air France)

ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 44-45

*Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 10/2018 des Rechnungshofs – Basisprämienregelung*  
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 10/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Basisprämienregelung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe – Umsetzung auf gutem Weg, aber mit begrenzten Auswirkungen hinsichtlich Vereinfachung, Zielausrichtung und Anpassung der Beihilfeniveaus"

10505/18

Schlussfolgerungen zu EU-Leitlinien für den externen Aufbau von Cyberkapazitäten	10496/18
Schlussfolgerungen des Rates zu einer koordinierten Reaktion der EU auf große Cybersicherheitsvorfälle und -krisen	10086/18
<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des geänderten Übereinkommens Nr. 108 über den Datenschutz</i> Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterzeichnen	10130/18
<i>Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zu Artikel XXVIII im Hinblick auf die Aufteilung der EU-Zollkontingente angesichts von Brexit</i> Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufteilung der WTO-Zugeständnisse der Union bei Zollkontingenten im Anhang des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union	8946/18
<b>Erklärung der Kommission</b> Die Kommission bestätigt, dass sie während der gesamten in diesem Beschluss genannten Verhandlungen mit den Mitgliedern der WTO im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union im allgemeinen Interesse der Union handeln wird.	
<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft EU-Japan</i> Beschluss (EU) 2018/1197 des Rates vom 26. Juni 2018 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits im Namen der Europäischen Union ABl. L 216 vom 24.8.2018, S. 1-3	8461/18
Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits ABl. L 216 vom 24.8.2018, S. 4-22	8463/18

### **Erklärung Portugals**

Unter der Achtung des in den Verträgen verankerten Grundsatzes der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten berührt der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens – im Namen der Europäischen Union – über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits nicht die Entscheidungsfreiheit der Portugiesischen Republik in Angelegenheiten in ihrer Zuständigkeit, wobei die Entscheidung des Landes, durch das Abkommen gebunden zu sein, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren und vom Inkrafttreten des Abkommens in der internationalen Rechtsordnung abhängt.

### **Erklärung des Rates**

Der Rat erklärt, dass "Anwendung in der Zeit bis zum Inkrafttreten" für die Zwecke des Artikels 47 Absatz 2 des Abkommens über eine strategische Partnerschaft (SPA) mit Japan die vorläufige Anwendung vor Inkrafttreten gemäß Artikel 25 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge bedeutet.

Der Rat erklärt, dass die in Artikel 47 Absatz 2 des SPA genannten Artikel bis zum Inkrafttreten des SPA zwischen der Union und Japan angewendet werden, jedoch nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, einschließlich der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union hinsichtlich der Festlegung und Durchführung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fallen.

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und JAPAN (SPA).

Die Kommission ist jedoch weiterhin der Ansicht, dass der Text, den der Rat in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses des Rates eingefügt hat, rechtlich nicht korrekt ist – insbesondere was die Prämisse anbelangt, dass die Artikel, auf die Bezug genommen wird, Bereiche gemeinsamer Zuständigkeit betreffen und sie aus diesem Grund nur soweit vorläufig angewendet werden sollten, wie diese gemeinsame Zuständigkeit bereits intern ausgeübt wurde.

Das SPA betrifft keine Bereiche gemeinsamer, sondern vielmehr paralleler Zuständigkeit. Die Rechtsgrundlagen sind Artikel 212 Absatz 1 AEUV für die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern und Artikel 37 EUV für die GASP. Die Auslegung des Rates würde zu einem Verstoß gegen die Verträge führen, wie dies vom Gerichtshof bereits dargelegt wurde: "[Es käme] in der Praxis einer Aushöhlung der Zuständigkeit und des Verfahrens [...] gleich [...], wollte man verlangen, dass ein Abkommen [...] [nach Artikel 212 Absatz 1 AEUV] immer dann, wenn es einen besonderen Bereich berührt, zusätzlich auf eine andere als die genannte Vorschrift gestützt werden müsste". (siehe Rechtssache C-377/12 Kommission gegen Rat (Philippinen-Abkommen), ECLI:EU:C:2014:1903, Randnummer 38, und die dort zitierte Rechtsprechung). Darüber hinaus gestaltet der Rat den Anwendungsbereich des SPA im Rahmen der vorläufigen Anwendung um, indem er impliziert, dass es eine Vielzahl an zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen gibt. Dies steht wiederum nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Philippinen-Abkommen, Randnummer 34, und die dort zitierte Rechtsprechung).

Die Kommission behält sich vor, erforderlichenfalls alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu nutzen, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu gewährleisten.

### Erklärung des Juristischen Dienstes des Rates

Der Juristische Dienst des Rates ist mit der Erklärung der Kommission über die vorläufige Anwendung des SPA mit Japan nicht einverstanden. Er weist insbesondere auf Folgendes hin:

- Gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV liegt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Ausmaß ein Abkommen von der Union vorläufig angewandt wird, vollständig im Ermessen des Rates.
- Es steht dem Rat frei, dies in Bezug auf die Angelegenheiten festzulegen, in denen die Union ihre Zuständigkeit tatsächlich bereits intern ausgeübt hat. Auch steht es ihm frei, klarzustellen, dass Artikel vorläufig angewendet werden, soweit die Union im Rahmen der GASP zuständig ist.
- Entgegen den Behauptungen der Kommission impliziert dies nicht, dass "es eine Vielzahl an zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen gibt", und die aus dem Urteil in der Rechtssache C-377/12 zitierte Stelle ist nicht relevant.

*Beschluss des Rates im Rahmen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend eine Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltlinien 02 03 01 "Binnenmarkt" und 02 03 04 "Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts")*

Beschluss (EU) 2018/961 des Rates vom 26. Juni 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist (Haushaltlinien 02 03 01: "Binnenmarkt" und 02 03 04: "Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts") (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 169 vom 6.7.2018, S. 51-53

9267/18

*Beschluss des Rates im Rahmen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend eine Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltlinie 33 02 03 01 Gesellschaftsrecht)*

Beschluss (EU) 2018/952 des Rates vom 26. Juni 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltlinie 33 02 03 01: "Gesellschaftsrecht") (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 168 vom 5.7.2018, S. 1-3

9270/18

<p><i>Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Protokoll 30 zum EWR-Abkommen (mit besonderen Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik)</i></p> <p>Beschluss (EU) 2018/953 des Rates vom 26. Juni 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 30 zum EWR-Abkommen mit besonderen Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR)</p> <p>ABl. L 168 vom 5.7.2018, S. 4-6</p>	9273/18
<p><i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Abkommens mit China über die Sicherheit der Zivilluftfahrt</i></p> <p>Beschluss (EU) 2018/1153 des Rates vom 26. Juni 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China</p> <p>ABl. L 210 vom 21.8.2018, S. 2-2</p>	9698/18
<p><i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Abkommens mit China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten</i></p> <p>Beschluss (EU) 2018/1152 des Rates vom 26. Juni 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten</p> <p>ABl. L 210 vom 21.8.2018, S. 1-1</p>	9682/18
<p><i>Erweiterung sowie Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess</i></p> <p>Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess</p>	10555/18

<b>Schriftliche Verfahren vom 29. Juni 2018</b>	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2018/943 des Rates vom 29. Juni 2018 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) ABl. L 166 vom 3.7.2018, S. 19-19	8977/18
Beschluss (GASP) 2018/942 des Rates vom 29. Juni 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/354/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) ABl. L 166 vom 3.7.2018, S. 17-18	8982/18